

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 22. Januar 2003

VII. Sitzungsperiode / 35. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Georg Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bischof, Josef
 3. Bone-Hedwig, Maria
 4. Bonse-Geuking, Anette
 5. Frieling, Hermann-Josef
 6. Geuking, Bernhard
 7. Jägering, Franz
 8. Kahmen, Alois
 9. Liesbrock, Bernhard
 10. Lüdiger, Karl-Heinz
 11. Mürmann, Anneliese
 12. Osterholt, Günter
 13. Pass, Wilhelm
 14. Rathmer, Norbert
 15. Sievers, Annemarie ab TOP I.2
 16. Gröting, Ludger
 17. Große-Venhaus, Franz
 18. Keppelhoff, Josef ab TOP I.2
 19. Könning, Heinrich
 20. Osterholt, Josef
 21. Sievers, Alfons
 22. Aust, Erwin
 23. Brüning, Hans
 24. Gerbrecht, Lothar
 25. Schleif, Josef
- III. Es fehlt entschuldigt:
1. Harmeling, Thomas
 2. Dieter, Robers
- IV. Ferner:
1. AL 01 BM-Büro/32 – Schlottbom
 2. AL 20 Kämmerei – Wilmers
 3. AL 60 Bauamt – Vahlmann

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Da sich zu TOP I.5 „Lärmschutz entlang der B 70 für das Wohngebiet Vitusing in Südlohn“ zahlreiche Bürger angekündigt haben, schlägt er vor, diesen TOP bei Bedarf vorzuziehen. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.12.2002

Beschluss: **Einstimmig**
1 Enthaltung

Die Niederschrift über die Sitzung vom 11.12.2002 wird genehmigt.

TOP 2: Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2003

Der **BM** bringt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2003 ein und gibt in seiner Haushaltsrede zu den wesentlichen Eckdaten weitergehende Erläuterungen.

Er weist darauf hin, dass die Summe der von der Gemeinde Südlohn zu zahlenden Kreisumlagen, die sich aus 33,5 % allgemeiner Umlage und 17,4 % Jugendamtsumlage zusammensetzen, insgesamt 50,9 % beträgt. Gegenüber 2002 hat die Gemeinde im Haushaltsjahr 2003 einen Mehrbetrag an den Kreis Borken in Höhe von 320.000,00 € zu zahlen. Im Haushalt sind somit fast 30 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes für Kreisumlagen veranschlagt.

Durch die erhöhten fiktiven Hebesätze des Landes NRW wird auch Südlohn zur Vermeidung von Einnahmeausfällen in Höhe von mehr als 230.000,00 € gezwungen sein, die gemeindlichen Steuerhebesätze anzuheben. Der Anteil der Gemeinde an der Lohn- und Einkommenssteuer reduziert sich gegenüber 2002 um mehr als 120.000,00 €, die Schlüsselzuweisungen betragen 466.000,00 € weniger als im Vorjahr. Hinzu kommt die Abrechnung aus dem Jahr 2001 mit einem Defizit von 215.000,00 €. Die Investitionspauschale im Vermögenshaushalt hat sich von 131.800,00 € in 2002 auf jetzt nur noch 3.000,00 € reduziert.

Aufgrund dieser Eckwerte ist zum Ausgleich des Haushaltes 2003 eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 515.000,00 € erforderlich.

In einer Beispielsrechnung macht der **BM** deutlich, dass von der vereinnahmten Gewerbesteuer nach Abzug der Umlagen und Berücksichtigung der Anrechnung bei den Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde nur ein Betrag von 3,563 % verbleibt.

Bei den Personalkosten von nunmehr 2,01 Mio. € ist eine tarifliche Anhebung von 2,5 % bereits eingerechnet.

Im Verwaltungshaushalt sind Sparmaßnahmen dringend notwendig. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit Standards der Vergangenheit auch in Zukunft von der Gemeinde gehalten werden können und müssen. Hierzu zählen auch freiwillige Leistungen der Gemeinde.

Notwendige Sparbemühungen müssen jedoch mit „Augenmaß“ betrieben werden. Es gilt weiterhin, das ehrenamtliche Engagement dauerhaft zu erhalten und intakte Strukturen zu stärken.

Die größten Maßnahmen im Vermögenshaushalt 2003 stellen die Fortsetzung des Mischwasserhauptsammlers Nord von der Altentagesstätte bis zum Breul und der Ausbau der Fontanestraße dar. Für die weitere Umsetzung der Planungen im Ortskern Oeding ist notwendig, für den gemeinsamen Bauhof in Südlohn eine Lösung zu finden.

Ergänzend gibt der **AL 20** nähere Erläuterungen zum Jahresabschluss 2002.

Das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes erhöhte sich gegenüber dem Haushaltsansatz um 93.116,00 €. Nach Buchung der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt verblieb eine freie Spitze in Höhe 174.634,57 €. Sie wurde ebenfalls dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Die höheren Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer B trugen zum positiven Ergebnis bei.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes verringerten sich gegenüber dem Haushaltsansatz um 2.066.281,05 €. Die erhebliche Verminderung des Volumens ist begründet durch den vorläufigen Verzicht bzw. notwendige Verschiebung verschiedener Investitionsmaßnahmen.

Fehlende Einnahmen brachten den Vermögenshaushalt in eine Schieflage. Nur durch Ausbuchung eines Großteils der aus dem Haushaltsjahr 2001 übernommenen Haushaltsreste konnte in etwa ein Ausgleich erzielt werden. Trotz der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt verblieb aber noch eine Deckungslücke in Höhe von 10.345,79 €. Dieser Betrag wurde der Rücklage entnommen, so dass diese jetzt noch einen Bestand von 1.171.835,15 € hat.

Die Kreditermächtigungen verringerten sich um 410.152,00 €.

Der ausführliche Rechenschaftsbericht wird nach Verabschiedung des Haushaltsplanes 2003 erstellt.

**TOP 5: Lärmschutz entlang der B 70 für das Wohngebiet Vitusing in Südlohn
(Sitzungsvorlage Nr. 70459, 70459a, 70459b, 70497)**

Ergänzend liegt allen RM die Tisch-Sitzungsvorlage Nr. 70497 vor. Diese Vorlage beschreibt das Ergebnis eines Konsensgespräches vom 20.01.03 mit Vertretern der Nachbarschaft und den Fraktionsvorsitzenden.

RM Schleif kritisiert, dass die kleinen Parteien nicht zu diesen Gesprächen zugeladen worden sind und sieht sich aufgrund der Tisch-Sitzungsvorlage nicht in der Lage, heute über die Angelegenheit zu beraten und zu beschließen, da ihm keine Möglichkeit gegeben war, hierüber vorab in der Fraktion zu beraten.

Er beantragt daher, die Angelegenheit zur Beratung in den Fraktionen zurückzustellen.

Beschluss:

**1 Ja-Stimme
21 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen**

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP wird zur weiteren Beratung in den Fraktionen zurückgestellt.

Da sein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat, erklärt Herr Schleif, sich nicht weiter an der Beratung und Beschlussfassung zu beteiligen.

Die **SPD-Fraktion** regt an, bei den zuständigen Behörden nicht nur die Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h zu beantragen, sondern auch das Ortseingangsschild zu versetzen.

Für die **UWG-Fraktion** ist ein unbefriedigender Kompromiss zustande gekommen, wenngleich Zugeständnisse von beiden Seiten gemacht wurden. Wichtig ist die Temporeduzierung auf 50 km/h mindestens für den Bereich ab Lidl-Kreuzung bis zum Kreisverkehr. Ergänzend spricht sich die Fraktion dafür aus, zukünftig zu entsprechenden Gesprächen auch die RM einzuladen, die nicht über einen Fraktionsstatus verfügen.

Beschluss:

Einstimmig

1. Die Gemeinde Südlohn gewährt den Anwohnern im Wohngebiet „Vitusring“ entlang der B 70 Unterstützung durch
 - a) Gestellung von Personal und Gerät des gemeindlichen Bauhofs nach vorheriger Abstimmung mit den Anwohnern,
 - b) Kurzfristige Abfrage von Materialkosten über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH gem. den der Gemeinde vorliegenden beiden Listen für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme auf einer Länge von 400 m mit einer Höhe von 3,50 m,
 - c) Unterstützung bei den für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Antragsverfahren (z.B. Landesbetrieb Straßen NRW und Kreis).
2. Darüber hinaus wird sich die Gemeinde Südlohn bei dem Landesbetrieb Straßen NRW dafür einsetzen, dass in dem in Rede stehenden Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h angeordnet wird. Gleiches gilt für mögliche weitere Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, wie z.B. die Anpflanzung entsprechenden Bewuchses.
3. Die Gemeinde Südlohn wird sich ferner um umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen des Lärmschutzwalls auf der gegenüberliegenden Straßenseite kümmern.

TOP 3: 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatzsatzung) vom 25.01.2001 (Sitzungsvorlage Nr. 70450)

Der **AL 20** macht ergänzend deutlich, welche Auswirkungen eine mögliche Nichtanpassung der Hebesätze nach den Vorgaben des GFG auf das Steueraufkommen und die von der Gemeinde zu zahlenden Umlagen haben.

Die **SPD-Fraktion** erinnert daran, dass die Beratung in der Sitzung am 30.10.2002 wegen der noch nicht abgeschlossenen Beratung im Landtag von der Tagesordnung genommen wurde. Nach Abschluss dieser Beratungen stimmt die Fraktion aufgrund der drohenden Einnahmeausfälle und der sich daraus ergebenden Sparmaßnahmen bei den freiwilligen Leistungen der Gemeinde der vorgeschlagenen notwendigen Anhebung der Steuerhebesätze zu.

Angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage sind Steuererhöhungen nach Ansicht der **CDU-Fraktion** kontraproduktiv. Die vorgesehene Anhebung der Hebesätze ist jedoch aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen unumgänglich. Bei der Beratung sind auch die Auswirkungen auf die Jahre 2004 und 2005 zu beachten. Will die Gemeinde Südlohn auch in der Zukunft ihren Gestaltungswillen behalten, ist eine Anhebung der Hebesätze unumgänglich.

Die Fraktion teilt im Übrigen die Auffassung, dass das ehrenamtliche Engagement gestärkt und nicht ausgehöhlt werden sollte.

Die **UWG-Fraktion** stimmt der Anhebung der Hebesätze in der vorgeschlagenen Höhe nicht zu. Auch wenn die Aussichten im Haushalt 2003 nicht rosig sind, sieht sie jedoch im Detail noch Raum für Änderungsvorschläge. So ist die erhebliche Steigerung des Hebesatzes für die Grundsteuer B nicht notwendig und sollte der für die Gewerbesteuer zur Stärkung der heimischen Wirtschaft nicht in dieser Höhe angehoben werden. Sie verkennt nicht die Sachzwänge zur Erhöhung. Diese sollte allerdings in moderater Form erfolgen.

Beschluss:

**18 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 888/SGV NW 2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814), jeweils in den z.Zt. gültigen Fassungen, folgende Änderungssatzung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|---------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 192 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 381 vom Hundert |

<u>Gewerbesteuer</u> nach dem Gewerbeertrag	auf 403 vom Hundert
---	---------------------

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

TOP 4: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 70480/70480a)

Aufgrund des vorliegenden Vergleiches zur Höhe der Vergnügungssteuer in den Nachbargemeinden schlägt die **CDU-Fraktion** vor, dem Beispiel der Gemeinde Velen bei der Besteuerung der Gewaltspiele zu folgen. Sie sieht hierin auch einen Beitrag zur Gewaltprävention.

Die **UWG-Fraktion** stellt fest, dass die Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes übernommen wurden und unterstützt den Antrag der CDU-Fraktion.

Beschluss:

Einstimmig

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Vergnügungssteuersatzung :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Südlohn (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 **Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 **Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8
Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1. Bei anderen in § 1 genannten Veranstaltungen wird zum Gebührensatz nach Satz 1 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt
- (3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügnungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügnungssteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 5.10.1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2001 außer Kraft.

TOP 6: Antrag nach dem BImSchG zum Neubau eines Auslieferungslagers für Chemikalien, Daimlerstraße 5-7, Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 70491)

Ergänzend wird die Planung mit Grundriss und Ansichtszeichnungen vorgestellt und erläutert.

Die **SPD-Fraktion** fragt an, ob und inwieweit die vorgesehene Lagerung gefährlicher Stoffe besondere Anforderungen an die örtliche Feuerwehr stellt.

Grundsätzlich sieht sich die Freiwillige Feuerwehr Südlohn in der Lage, auch an diesem Objekt ihren Aufgaben gerecht zu werden. Allerdings wird der antragstellenden Firma auf Wunsch der Feuerwehr voraussichtlich auferlegt werden, vier Chemikalienschutzanzüge (Vollschutzanzüge) sowie ein Explosionsgrenzen-Warngerät zu beschaffen und ständig einsatzbereit vorzuhalten.

RM Schleif fragt an, ob und inwieweit im BImSchG-Verfahren auch die räumliche Nähe zur benachbarten Fa. Petrotec berücksichtigt wird, ferner wie hoch die voraussichtliche Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze sein wird.

Für die Firma selbst ist ein Brandschutzkonzept ausgearbeitet worden. Es wird ferner davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch die räumliche Nähe zu benachbarten Betrieben berücksichtigen. Genaue Angaben über die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze sind im Antrag nicht enthalten. Bei früheren Präsentationen wurden 5-6 Arbeitsplätze genannt.

Der Gemeinderat nimmt von dem Antrag Kenntnis.

TOP 7: Bebauungsplan Nr. 37 "Gärtnerei Westhoff"

7.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen
7.2 Satzungsbeschluss

Die in der Einladung zur heutigen Sitzung angekündigte Sitzungsvorlage Nr. 70492 konnte nicht erstellt werden.

Der **BM** schlägt vor, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, weil im Beteiligungsverfahren die Bezirksregierung (Dezernat 62) keine landesplanerische Zustimmung zu dem Gesamtvorhaben in Aussicht gestellt hat. Dieses erstaunt vor dem Hintergrund, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund eines Hinweises der Bezirksregierung Münster (Dez. 35) anlässlich eines Ortstermines vom 07.02.02, zu dem allerdings die Gemeinde Südlohn nicht eingeladen wurde, erfolgte.

In den nächsten Wochen sollen weitere Gespräche in dieser Angelegenheit stattfinden, so dass in einer der nächsten Sitzungen weiter berichtet werden kann.

TOP 8: Anträge

8.1 CDU-Fraktion vom 06.01.03 betr. Neufestsetzung des Kanalanschlussbeitrages
(Sitzungsvorlage Nr. 70495)

Die **SPD-Fraktion** stellt keine Zustimmung zu diesem Antrag in Aussicht, da sie aus dem GPA-Bericht keine zwingende Notwendigkeit zur Anhebung ablesen kann. Sie verweist auf den Bericht der Verwaltung an den Landrat, in 2003 eine neue Kalkulation durchführen zu wollen.

Die **UWG-Fraktion** bittet um ergänzende Informationen von Seiten der Verwaltung wie hoch die durchschnittlichen Kosten für einen Hausanschluss sind und inwieweit sich Kostenveränderungen auf die Höhe des Beitrages auswirken würden. Im Übrigen schlägt sie vor, die Angelegenheit zunächst im Fachausschuss zu beraten.

Die **CDU-Fraktion** macht deutlich, dass Hintergrund dieses Antrages nicht die Erhebung höherer Beiträge, sondern Anlass dieses Antrages die Anmahnung der überörtlichen Prüfung seit 1994 ist.

Sie schließt sich dem Vorschlag der UWG-Fraktion an, in der nächsten Sitzung des Bau-pp. Ausschusses die Angelegenheit zu beraten. Hierzu sind von Seiten der Verwaltung ergänzende Erläuterungen zu geben und eine Übersicht über die Verfahrensweise und die Höhe des Kanalanschlussbeitrages in den Nachbargemeinden zu geben.

Der **AL 20** macht deutlich, dass eine Neufestsetzung des Kanalanschlussbeitrages nicht ohne weiteres möglich ist, da repräsentative Kanalbaumaßnahmen aus jüngster Zeit mit ortstypischen Systemen fehlen.

Eine Anhebung des Beitrages wirkt sich nicht nur auf Wohnbaugrundstücke, sondern auch auf die Vermarktung der Gewerbegrundstücke aus. Hier steht die Gemeinde im Vergleich zu den Nachbarkommunen bereits im oberen Bereich.

Hintergrund der Prüfungsbeanstandung ist, dass nach Auffassung des GPA der Straßenentwässerungsanteil nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Um jedoch diesen Straßenentwässerungsanteil gerichtsfest festlegen zu können, ist ein neutrales Gutachten in Auftrag zu geben. Die letzte Erhöhung hatte noch eine andere Rechtsgrundlage und eine andere Rechtsprechung zur Basis, so dass verwaltungsseits z.Z. noch von einer gerichtsfesten Erhebung ausgegangen wird.

Bei einem höheren Kanalanschlussbeitrag werden für die Gemeinde keine Mehreinnahmen erzielt, weil bei der Berechnung der Gebühren von den getätigten Investitionen zuvor die gezahlten Beiträge abgezogen werden.

Es besteht Einvernehmen, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Bau-pp. Ausschusses mit ergänzenden Erläuterungen durch die Verwaltung weiter zu beraten.

TOP 9: Mitteilungen und Anfragen

9.1 Antrag des Allgemeinen Bauernschützenvereins vom 27.11.02 betr. Schützenfest 2003

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.02 einem Antrag des Bauernschützenvereins auf Übernahme der Mehrkosten für die Platzmiete und für einen zusätzlichen Toilettenwagen nicht entsprochen.

Inzwischen hat der Bauernschützenverein der Gemeinde mitgeteilt, dass der Verein für das Schützenfest 2003 einen Platz außerhalb des Ortskerns finden will. Der „Vikar-Meyer-Platz“ wird damit nicht in Anspruch genommen.

In diesem Zusammenhang gibt der **BM** vorliegende Informationen zur Ausschreibung des Festes an die Wirte weiter. Dort ist vermerkt: „Der Wirt hat für ausreichende Toiletten zu sorgen.“ Diese Formulierung lässt sich so verstehen, dass der Wirt – unabhängig vom Platz – für die Toiletten zu sorgen hat, d.h. nicht der Verein und nicht die Gemeinde.

9.2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn (Änderungsbereich Nr. 2)

Mit Schreiben vom 15.01.03 hat die Bezirksregierung Münster die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn (Änderungsbereich Nr. 2) genehmigt.

Der Änderungsbereich Nr. 2 umfasst die geplante Wohnbebauung im Bereich Im Esch/Böwingkamp zwischen Koppers und dem Sandfang/Biotop bei Terbrack.

9.3 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn (Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen)

Mit Schreiben vom 15.01.2003 hat die Bezirksregierung Münster die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn) genehmigt. Hiervon ausgenommen ist ein in dem Plan violett gekennzeichnete Bereich, für den folgende Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden: Die Festsetzung eines Mindestabstandes von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Flächennutzungsplan in der Konzentrationszone ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Der Flächennutzungsplan kann daher erst nach Beitrittsbeschluss durch den Rat in Kraft gesetzt werden.

Die entsprechenden Beschlüsse sollen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates gefasst werden.

9.4 Änderung des Sitzungsterminplanes 2003

Einem Vorschlag aus dem politischen Raum folgend wird der Sitzungsterminplan 2003 wie folgt geändert:

02.04.2003 - Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (alt: 09.04.2003)

09.04.2003 - Sitzung des Gemeinderates (alt: 02.04.2003)

Durch den Tausch beider Sitzungen besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat noch vor den Osterferien über eventuelle Beschlussempfehlungen des Bau-pp. Ausschusses beraten und beschließen kann.

9.5 Grenzüberschreitendes Agrartourismusprojekt „agri-cultura“ (2. Projektphase)

Nach dem Ratsbeschluss vom 11.12.02 beteiligt sich die Gemeinde Südlohn nicht mehr an der 2. Projektphase.

Inzwischen haben alle anderen acht Städte und Gemeinden beiderseits der Grenze die entsprechenden Beschlüsse zur Fortführung dieses Projektes gefasst. In Gesprächen mit der Gemeinde Velen als Antragsteller auf der deutschen Seite wurde erörtert, wie weiter verfahren werden kann. Im Ergebnis ist festzuhalten:

Damit die Planungen der 2. Phase weiterhin auf die bisherige Arbeit der 1. Phase aufbauen können und die bisherigen finanziellen Aufwendungen nicht vergebens sind, bleibt Südlohn weiterhin im Projekt. Jedoch hat sie nicht mehr den Status einer projektbeteiligten, sondern hat nur noch einer am Projekt teilnehmenden Gemeinde ohne finanzielle Verpflichtungen.

Damit werden Streckenführungen innerhalb von Agricultura weiterhin durch die Gemeinde geführt und ausgeschildert und erhalten die Projektpartner ihre Werbemittel und Kennzeichnungen an den Betrieben. Wollen diese sich jedoch künftig an Programmen und deren Umsetzung beteiligen, bedarf es hierzu ihrerseits einer finanziellen Beteiligung.

Eine Lösung war aufgrund der besonderen Lage der Gemeinde Südlohn im Gesamtprojekt notwendig.

9.6 Wechsel in der Leitung der Kath. Öffentlichen Bücherei Stadtlohn–Südlohn-Oeding

Die bisherige Leiterin Stefanie Kastner wird nach 5-jähriger Tätigkeit kurzfristig die Bücherei verlassen und nach Rotterdam gehen, wo sie die Leitung der Bibliothek am Goethe-Institut übernimmt.

Die freie Stelle ist zwischenzeitlich neu ausgeschrieben worden.

9.7 Erhebung von Marktstandsgeldern auf Weihnachtsmärkten

RM Günter Osterholt regt an, die Höhe der Marktstandsgelder dahingehend zu überprüfen, dass Vereine, die für die Jugendarbeit oder für eine karitative Aktion o.ä. tätig werden, geringere Gebühren zahlen.

Anmerkung:

Bei den Weihnachtsmärkten in Südlohn und Oeding werden folgende Marktstandsgelder erhoben:

- Für örtliche Vereine und Verbände: Standgeld = 5,00 € + 10,00 € Kostenpauschale
- Wie vor, aber Imbiss-, Glühwein-u.a. Verkauf: Standgeld = 31,00 € + 19,00 € Kostenpauschale

Die Kostenpauschale wird als anteiliger Betrag für Werbung, Strom und Weihnachtsdekoration des Umfeldes erhoben.

9.8 Fußgängerampel auf der Jakobstraße in Oeding

RM Liesbrock macht darauf aufmerksam, dass an der Fußgängerampel vor der St. Jakobus-Kirche ein Teil der Signalanlage verdreht ist, so dass die Erkennbarkeit nicht mehr gegeben ist.

9.9 Reinigung der Straßeneinläufe

RM Keppelhoff regt an, die Sinkkästen in den Straßeneinläufen, insbesondere in den Bereichen wo mit Laubfall zu rechnen ist, zweimal jährlich zu reinigen.

Die Reinigungsaktion wird z.Z. durchgeführt.

9.10 Fuß- und Radwegeverbindung vom Mühlenweg zur Schüringsbrücke in Oeding

RM Kahmen erinnert an die Beschlusslage, die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Schüringsbrücke und dem Mühlenweg wieder herzustellen.

Nach umfangreicher Feststellung der Eigentumsverhältnisse finden z.Z. Eigentümergespräche statt mit dem Ziel, in 2003 den Grunderwerb zu regeln. Aufgrund der Vielzahl der Grundstückseigentümer ist eine „kleine Bodenordnung“ in diesem Bereich notwendig.

9.11 Werbeschilder für Gewerbeflächen in Südlohn und Oeding

RM Kahmen regt an, möglichst an der B 70 Hinweisschilder aufzustellen, mit denen auf die Verfügbarkeit von geeigneten Gewerbeflächen hingewiesen wird.

Einem gleichen Antrag in einer früheren Sitzung haben bislang der Kreis Borken und der Landesbetrieb als Straßenbaulastträger nicht zugestimmt. Außerdem unterliegen derartige Werbeanlagen aufgrund ihrer Größe der Baugenehmigungspflicht. Außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen wurde bislang keine Baugenehmigung erteilt.

Neue Gespräche werden zugesagt.

9.12 Schließung der Radwegelücke zwischen der K14 und der L 572 im Südlohner Venn

RM Alfons Sievers fragt nach dem Stand der Angelegenheit.

Nach Kenntnis von **RM Schleif** steht der Kreis Borken z.Z. in der Diskussion zur Änderung seines Grundsatzbeschlusses zur 50-prozentigen Kostentragung durch die Standortgemeinde.

Zwischenzeitlich haben verschiedene Gespräche mit dem Kreisbetrieb mit dem Ziel einer umsetzbaren Lösung stattgefunden. Eine entsprechende Rückäußerung steht noch aus, bevor mit diesem Lösungsansatz auf die Grundstückseigentümer zugegangen werden kann.

9.13 Ersatz eines Bergahorns in der Schultenallee in Oeding

RM Aust erinnert an die Ersatzanpflanzung eines Bergahorns in Höhe des Kesselhauses der Fa. Gebr. Schulten.

Der Ersatz ist in nächster Zeit vorgesehen.

9.14 Zustand der Gehwege in der Gemeinde

RM Brüning macht auf den teilweise katastrophalen Zustand der Gehwege in Südlohn und Oeding aufmerksam.

Der Verwaltung ist der Zustand der Gehwege bekannt. In ständiger Praxis werden Gefahrenstellen sofort behoben. Eine sonstige Nachbearbeitung der Gehwege erfolgt sukzessiv durch eigene Mitarbeiter.